

Beschlüsse der 15. Sitzung des Regelermittlungsausschusses vom 12.02.2020

1. Beschluss:

Für 12.4 Verkehrsradargeräte, 12.6 Laserhandmessgeräte und 12.7 Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte werden Referenztabelle im Regeldokument aufgenommen. Zu diesem Zweck werden die Einträge für 12.4 Verkehrsradargeräte, 12.6 Laserhandmessgeräte und 12.7 Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräte im Regeldokument entsprechend der Anlagen 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 zur Tagesordnung der 15. Sitzung geändert.

2. Beschluss:

Im Regeldokument wird unter der Nummer 13.1 Personendosimeter am Ende des Abschnitts „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ ein dritter Anstrich wie folgt ergänzt:

„- Ergänzung der PTB-Anforderungen PTB-A 23.2: Strahlenschutzmessgeräte; Personendosimeter zur Messung der Tiefen- und Oberflächen-Personendosis (11/2018). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20181129A“

Im Regeldokument wird unter der Nummer 13.2 Ortsdosimeter am Ende des Abschnitts „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ ein dritter Anstrich wie folgt ergänzt:

„- Ergänzung der PTB-Anforderungen PTB-A 23.3: Strahlenschutzmessgeräte; Ortsdosimeter zur Messung der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosis und der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosisleistung. (11/2018). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20181129B“

Im Regeldokument werden unter der Nummer 13.4 Radioaktive Kontrollvorrichtungen am Ende des Abschnitts „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ ein sechster und siebter Anstrich wie folgt ergänzt:

„- Ergänzung der PTB-Anforderungen PTB-A 23.2: Strahlenschutzmessgeräte; Personendosimeter zur Messung der Tiefen- und Oberflächen-Personendosis (11/2018). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20181129A

- Ergänzung der PTB-Anforderungen PTB-A 23.3: Strahlenschutzmessgeräte; Ortsdosimeter zur Messung der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosis und der Umgebungs- und Richtungs-Äquivalentdosisleistung. (11/2018). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20181129B“

3. Beschluss:

Bei 12.9 Verkehrs-Kontrollsysteme wird im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" nach dem einleitenden Absatz folgender neuer Anstrich eingefügt:

"- PTB-Anforderungen 12.03 „Verkehrs-Kontrollsysteme – VKS (stationär, transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127A>“

Weiterhin wird danach die folgende Formulierung vor den bisherigen beiden Anstrichen ergänzt:

"Bis zum 28.02.2021 kann gleichwertig angewendet werden.“

4. Beschluss:

Bei 12.5 Weg-Zeit-Messgeräte werden im Abschnitt "Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen" nach dem einleitenden Absatz folgende neue Anstriche eingefügt:

"- PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren als Messbasis (stationär transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127B>

- PTB-Anforderungen 12.08 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Induktionsschleifen als Messbasis“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127C>

- PTB-Anforderungen 12.09 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Drucksensoren (stationär, transportabel)“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127D>

Weiterhin wird danach die folgende Formulierung vor den bisherigen drei Anstrichen ergänzt:

„Bis zum 28.02.2021 kann gleichwertig angewendet werden.“

5. Beschluss:

Im Regeldokument wird unter der Nummer 12.21 eine neue Messgeräteart „Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl“ mit folgendem Inhalt aufgenommen:

12.21 Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl (stationär, semistationär, transportabel)

Begriffsbestimmung

Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl sind Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen aus deren Entfernungsänderung während einer bekannten Messzeit. Dabei sind Laserstrahlaufweitung und minimale Messentfernung so aufeinander abgestimmt, dass die Erfassung der Fahrzeuge automatisch erfolgen kann und ein aktives Anvisieren der Fahrzeuge damit entfällt.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 12.10 „Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl (stationär, semistationär, transportabel)“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127E>

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.10 „Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl (stationär, semistationär, transportabel)“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127E> (3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, 3 % des richtigen Wertes bei Messwerten größer als 100 km/h).

6. Beschluss:

1) Für 7.4 „Kältezähler“ werden folgende Anstriche durch den angegebenen Text im genannten Abschnitt ersetzt:

a) Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“, 1. Anstrich:

„DIN EN 1434-1 „Wärmezähler - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-2 „Wärmezähler - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-4 „Wärmezähler - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-5 „Wärmezähler - Teil 5: Ersteichung; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019)“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2020 kann gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 1434-1 „Wärmezähler - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015“ (02/2016)

DIN EN 1434-2 „Wärmezähler - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2015“ (02/2016)

DIN EN 1434-4 „Wärmezähler - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015“ (02/2016)

DIN EN 1434-5 „Wärmezähler - Teil 5: Ersteichung; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015“ (02/2016)“

b) Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ zu „Inbetriebnahme gemäß:“, 1. Anstrich:

„DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2015+A1:2019“ (08/2019)“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2020 kann gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2015“ (02/2016)“

2) Für 7.5 „TG: Teilgeräte für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)“ werden folgende Anstriche durch den angegebenen Text im genannten Abschnitt ersetzt:

a) Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“, 1. Anstrich:

„DIN EN 1434-1 „Wärmezähler - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-2 „Wärmezähler - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-4 „Wärmezähler - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)

DIN EN 1434-5 „Wärmezähler - Teil 5: Ersteichung; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019)“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2020 kann gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 1434-1 „Wärmezähler - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2007“ (05/2007)

DIN EN 1434-2 „Wärmezähler - Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion; Deutsche Fassung EN 1434-2:2007“ (05/2007)

und Berichtigung 1 „-; Berichtigungen zu DIN EN 1434-2:2007-05; Deutsche Fassung EN 1434-2:2007/AC:2007“ (04/2008)

DIN EN 1434-4 „Wärmezähler - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2007“ (05/2007)

DIN EN 1434-5 „Wärmezähler - Teil 5: Ersteichung; Deutsche Fassung EN 1434-5:2007“ (05/2007)“

b) Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ zu „Inbetriebnahme gemäß:“, 1. Anstrich:

„DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2015+A1:2019“ (08/2019)“

und ergänzt um die Formulierung:

"bis zum 31.12.2020 kann gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 1434-6 „Wärmezähler - Teil 6: Einbau, Inbetriebnahme, Überwachung und Wartung; Deutsche Fassung EN 1434-6:2007“ (05/2007)“

7. Beschluss:

1) Der REA dankt dem Vorsitzenden der PG Herrn Dr. Schödel und den Mitgliedern der PG für die geleistete Arbeit.

2) Im Regeldokument werden im Abschnitt 1 folgende neue Einträge hinzugefügt:

1.16 Rundholzvermessungsanlagen

Begriffsbestimmung

Rundholzvermessungsanlagen sind Messgeräte zur Bestimmung von Längen an Rundholz. Die Messgrößen sind die Messgutlänge und zwei senkrecht zueinanderstehende Durchmesser im Bereich der Mitte. Die Durchmesser werden entweder nach der Methode "Fester Winkel" und/oder "Variabler Winkel" bestimmt.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Rundholzvermessungsanlagen

- Modul G.

1.17 Fotooptische Messgeräte zur Flächenbestimmung an Holzpoltern

Begriffsbestimmung

Fotooptische Messgeräte zur Flächenbestimmung an Holzpoltern sind Messgeräte, mit denen die Fläche der Stirnfläche eines Holzpolterns indirekt, aus einem Abbild dieser Stirnfläche bestimmt wird.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für fotooptische Messgeräte zur Flächenbestimmung an Holzpoltern

- Modul G.

1.18 Holzmessgeräte in Holzvollertern (Harvester)

Begriffsbestimmung

Holzmessgeräte in Holzvollertern (Harvester) sind Messgeräte, die Länge und Durchmesser von Rundholzabschnitten ermitteln. Die Holzmessgeräte befördern das Messgut durch das Messgerät.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Weiteres geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren aus der Anlage 4 der MessEV ist für Holzmessgeräte in Holzvollertern

- Modul G.

3) Im Regeldokument werden im Abschnitt 5 folgende Einträge gestrichen:

5.1 Rundholzmessanlagen,

5.2 Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung,

5.3 Holzmessgeräte in Holzvollertern.

8. Beschluss:

Es wird eine Projektgruppe „Kombinierte Wägung“ gebildet. Die Projektgruppe soll sich aus Vertretern der PTB (Leitung), der Eichbehörden, der Hersteller, der Verwender von Messwerten und des Verbraucherschutzes zusammensetzen. Die Projektgruppe soll den Vorschlag zum Mess- und Berechnungsverfahren für kombinierte Wägungen, der in der BTE Wäge-Broschüre (Ausgabe 2019) veröffentlicht wurde, prüfen und ggf. einen Vorschlag zur Ermittlung entsprechender Regeln für den REA erstellen. Vorschläge, die Regeln zu Berechnungsverfahren nach § 25 Nr. 7 MessEV betreffen, sollen in Abstimmung mit der REA-PG „Berechnung von Werten für Messgrößen“ erstellt werden. Die PTB wird gebeten, die erarbeiteten Regeln in einem PTB-Dokument zu veröffentlichen, welches dem REA zur Ermittlung vorgeschlagen werden kann.